

Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

66. Jahrgang

Viersen, 8. April 2010

Nummer

**12**

<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	
<b>Kreis:</b> Öffentliche Zustellung .....	183
Öffentliche Zustellungen .....	184
Bekanntmachung Landtagswahl .....	185
Änderung Entgeltordnung Niederrh. Freilichtmuseum .....	186
Änderung der Jagdsteuersatzung .....	187
Änderung der Satzung für die Kreismusikschule .....	188
Satzung Kreisvolkshochschule .....	189
Satzung Veterinär- und Lebensmittelüberwachung .....	194
Gebührensatzung für Leistungen des Kreisarchivs .....	195
Satzung Veterinär- und Lebensmittelüberwachung außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, Roermonder Str. 212 und Gerberstr. 31 .....	198
Satzung Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Leuther Str. 10 .....	201
Satzung Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Roermonder Str. 212 .....	204
Satzung Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Gerberstr. 31 .....	207
Öffentliche Zustellungen .....	210
<b>Brüggen:</b> Satzung Friedhofs- und Bestattungswesen .....	211
Abwasserbeseitigungsgebührensatzung .....	214
Entsorgung von Kleinkläranlagen .....	215
Satzung Gewässerunterhaltung .....	216
Satzung Kleineinleiter .....	218
Bekanntmachung Landtagswahl .....	220
<b>Grefrath:</b> 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung .....	222
Bekanntmachung Landtagswahl .....	223
<b>Kempen:</b> Bekanntmachung ungepflegte Grabstätten .....	225
Bekanntmachung Landtagswahl .....	226
<b>Nettetal:</b> Bekanntmachung Landtagswahl .....	229
<b>Niederkrüchten:</b> Bekanntmachung Landtagswahl .....	231
<b>Schwalmtal:</b> Eintragung in die Denkmalliste .....	233
Bekanntmachung Landtagswahl .....	234
<b>Viersen:</b> Änderungssatzung für das Jugendamt .....	236
Bekanntmachung Landtagswahl .....	237
<b>Willich:</b> Bekanntmachung Landtagswahl .....	239
Satzung Durchführung Bürgerentscheiden .....	241
Offenhalten von Verkaufsstellen .....	246
Satzung bei Einsätzen der Feuerwehr .....	248
<b>Sonstige:</b> Jagdgenossenschaft Schmalbroich .....	250
Aufgebot Sparkassenbuch .....	250
Einwohnerzahlen .....	251

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Gegen **Madalin Boiu**, letzte bekannte Anschrift:  
**Arnold-Leenen-Str. 1, 47877 Willich**, jetziger  
Aufenthaltort unbekannt, ist am **22.03.2010** ein  
Schreiben des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43 St/Anh.,  
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungs-  
gesetzes für das Land Nordrhein-  
Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW)  
vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit  
gültigen Fassung wird das vorgenannte  
Dokument hiermit durch öffentliche Bekannt-  
machung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht  
erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des  
Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt  
werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der  
Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags  
und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00  
Uhr eingesehen und in Empfang genommen  
werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen

Rathausmarkt 3

Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen  
in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf  
Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 22.03.2010

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 183

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung

Für **Andrea Legermann**, letzte bekannte Anschrift: 47906 **Kempen**, Am Propsteigarten 1 jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **29.03.2010** ein

Schreiben des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/st/Anh. ,  
ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 07:30 Uhr bis 11:30 Uhr sowie montags und mittwochs in der Zeit von 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0127.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 29.03.2010

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Thoma-Wankum

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 184

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

#### Herr Jürgen Terhoeven

zuletzt wohnhaft in 41334 Nettetal,  
Schmaxbruch 42 a

wird aufgefordert, sich zum Abholen des Bescheides über den Widerruf seiner waffenrechtlichen Erlaubnisse vom 29.03.2010 umgehend zu melden.

Da der Aufenthalt unbekannt ist, wird der Bescheid im Wege der öffentlichen Zustellung (§ 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen) vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 04.12.1957 (SMBl. NW 2010) i.V.m. § 15 Abs.2 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 03.07.1952 (BGBl. I S. 379), -in den zur Zeit gültigen Fassungen- zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird im Amtsblatt des Kreises Viersen veröffentlicht und gilt zwei Wochen nach Erscheinen als zugestellt.

Der Eigentumsanspruch kann bei der Kreispolizeibehörde Viersen, Rathausmarkt 3, montags – donnerstags während der Zeit von 08.30 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 15.30 Uhr, freitags von 08.30 – 12.30 Uhr geltend gemacht werden.

Viersen, 30.03.2010

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde Viersen  
Im Auftrag  
gez.  
Pilarzig

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 184

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

zur Landtagswahl am 9. Mai 2010

Gemäß § 22 Abs. 1 und 3 des Landeswahlgesetzes in Verbindung mit § 27 der Landeswahlordnung wird hiermit bekannt gemacht:

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner Sitzung vom 23.03.2010 für die am 9. Mai 2010 stattfindende Landtagswahl folgende Wahlvorschläge zugelassen:

### Wahlkreis 51 Viersen I

1	Dr. <b>Berger</b> , Stefan Dozent, geb. 1969 in Mönchengladbach Saturnweg 2, 41366 Schwalmtal	Christlich Demokratische Union Deutschlands <b>CDU</b>
2	<b>Ruff-Händelkes</b> , Monika Landtagsabgeordnete, geb. 1960 in München Helenenstraße 81, 41748 Viersen	Sozialdemokratische Partei Deutschlands <b>SPD</b>
3	<b>Maaßen</b> , Martina Dipl.- Sozialpädagogin, geb. 1963 in Viersen Breyeller Straße 15, 41751 Viersen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  <b>GRÜNE</b>
4	<b>Feiter</b> , Stefan Verwaltungsfachwirt, geb. 1961 in Mönchengladbach Sperlingsweg 10, 41749 Viersen	Freie Demokratische Partei  <b>FDP</b>
5	<b>Lohbusch</b> , Franz Kunsttherapeut, geb. 1952 in Viersen An der Holzmühle 63, 41749 Viersen	DIE LINKE  <b>DIE LINKE</b>
6	<b>Maaßen</b> , Dennis Schüler, geb. 1990 in Viersen Oberrahserstraße 178, 41748 Viersen	Familien-Partei Deutschlands <b>FAMILIE</b>

### Wahlkreis 52 Viersen II

1	<b>Weisbrich</b> , Christian Dipl.-Kaufmann, geb. 1942 in Ratibor Sassenfeld 68, 41334 Nettetal	Christlich Demokratische Union Deutschlands <b>CDU</b>
2	<b>Leuchtenberg</b> , Uwe Landtagsabgeordneter, geb. 1958 in St. Tönis Beethovenstraße 20, 47918 Tönisvorst	Sozialdemokratische Partei Deutschlands <b>SPD</b>
3	<b>Bongartz</b> , René Projektleiter EDV, geb. 1969 in Süchteln Nordwall 13, 41379 Brüggen	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  <b>GRÜNE</b>
4	<b>Brockes</b> , Dietmar Landtagsabgeordneter, geb. 1970 in Nettetal Holtschneiderweg 17, 41379 Brüggen	Freie Demokratische Partei  <b>FDP</b>
5	<b>Solecki</b> , Günter Tischlermeister, geb. 1951 in Kempen Escheln 82, 47906 Kempen	DIE LINKE  <b>DIE LINKE</b>

Viersen, 23.03.2010

Der Kreiswahlleiter:

gez.  
Ottmann

# **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

## **4. Änderung vom 26.03.2010 der Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum vom 13.12.2001**

Der Kreistag des Kreises Viersen hat auf Grund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f und h der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), in der Sitzung am 25.03.2010 folgende Änderung der Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum (NFM) Grefrath beschlossen:

### **Artikel I**

Die Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum (NFM) Grefrath vom 13.12.2001 in der Fassung der 3. Änderung vom 26.06.2006 wird wie folgt geändert:

1. Die Entgeltordnung erhält folgende Bezeichnung:  
Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum
2. In § 1 Ziffer 1 „Eintrittsgeld“ wird folgender neuer Satz 2 angefügt:  
Bei Sonderveranstaltungen kann ein Zuschlag erhoben werden.

### **Artikel II**

Die 4. Änderung der Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 4. Änderung der Entgeltordnung für das Niederrheinische Freilichtmuseum wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 26.03.2010

gez.  
Ottmann  
Landrat  
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 186

# **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

## **Dritte Satzung vom 26.03.2010 zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Kreises Viersen vom 19.04.1990**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NRW S. 646) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 22 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen am 25.03.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

### Artikel I

Die Jagdsteuersatzung des Kreises Viersen vom 19.4.1990 (Amtsblatt des Kreises Viersen S. 224) in der Fassung der 2. Änderung vom 21.3.2003 (Amtsblatt des Kreises Viersen S. 141) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Steuersatz beträgt für das Kalenderjahr

- 2010: 80 v.H.,
- 2011: 55 v.H. und
- 2012: 30 v.H.

des Steuersatzes von 30 v.H. des zu Beginn des Steuerjahres geltenden Jagdwertes. Steuerjahr ist das Jagdjahr (1. April bis 31. März) oder das Pachtjahr, wenn dieses vom Jagdjahr abweicht; es wird nach der Jahreszahl bezeichnet, in dem es beginnt.

2. § 11 erhält bezüglich Überschrift und Inhalt folgende Fassung:  
Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Jagdsteuersatzung tritt am 1.4.1990 in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2012 außer Kraft.

### Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Dritte Satzung zur Änderung der Jagdsteuersatzung des Kreises Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 26.03.2010

gez.  
Ottmann  
Landrat  
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 187

# **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

## **10. Änderung vom 26.03.2010 der Satzung für die Kreismusikschule Viersen vom 26.04.1982**

Der Kreistag des Kreises Viersen hat auf Grund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646/SGV NRW 2021), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), in der Sitzung am 25.03.2010 folgende Änderung der Satzung für die Kreismusikschule Viersen beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung für die Kreismusikschule Viersen vom 26.04.1982 in der Fassung der 9. Änderung vom 09.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 „Struktur“ Buchstabe A. „Grundkurse“ erhält folgende Fassung:

Musikkreis: Für Kinder ab dem zweiten Lebensjahr, Teilnehmerzahl ca. 12 Paare (je ein Elternteil und ein Kind), Dauer: ca. ein bis zwei Jahre – wöchentlich 60 Minuten, Stichtag: 01.09. oder 01.03. des Jahres.

Musikalische Früherziehung: Für Kinder, die am Stichtag (01.05. des Jahres) mindestens dreieinhalb Jahre alt sind, Teilnehmerzahl ca. 12 Schüler, Dauer: zwei Jahre – wöchentlich 60 Minuten.

Musikalische Grundausbildung: Für Schüler, die das erste bis dritte Schuljahr besuchen und das sechste Lebensjahr vollendet haben (Stichtag: 01.09. des Jahres), ab ca. 12 Schüler, Dauer: ca. ein bis zwei Jahre – wöchentlich 60 Minuten.

2. § 5 „An- und Abmeldungen“ erhält folgende Fassung:

An- und Abmeldungen, Anträge aller Art, sowie Mitteilungen, die den Unterricht betreffen (ausgenommen Entschuldigungen für vorübergehendes Fehlen), sind an das Sekretariat der Kreismusikschule zu richten und müssen schriftlich durch den Erziehungsberechtigten / Nutzer erfolgen.

Neuaufnahmen zum Musikkreis und der Musikalischen Grundausbildung sind zum 01.09. des Jahres möglich. Neuaufnahmen zur Musikalischen Früherziehung sind zum 01.05. des Jahres möglich.

Neuaufnahmen zum Vokal- und Instrumentalunterricht sind zum 01.01., 01.05. und 01.09. des Jahres möglich.

Mit der Anmeldung werden die Satzung und der Schulgeldtarif der Kreismusikschule in der jeweils gültigen Fassung anerkannt.

Über die Aufnahme eines Schülers in die Kreismusikschule entscheidet der Schulleiter.

Abmeldungen sind nur zum Ende des Tertials (30.04., 31.08., 31.12. des Jahres) mit einer Abmeldefrist von zwei Monaten möglich.

### **Artikel II**

Die 10. Änderung der Satzung für die Kreismusikschule Viersen tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die 10. Änderung der Satzung für die Kreismusikschule Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 26.03.2010

gez.  
Ottmann  
Landrat  
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 188

---

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Satzung für die Kreisvolkshochschule Viersen vom 26.03.2010**

Der Kreistag des Kreises Viersen hat aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f) der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.S.646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV.NRW.S.514), in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung für die Kreisvolkshochschule Viersen beschlossen:

Hinweis: Der Kreis Viersen verfolgt die Ziele des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen. Allein aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im Folgenden von der gleichzeitigen Verwendung der weiblichen und männlichen Form bei Personenbezeichnungen abgesehen.

#### **§ 1 Träger**

- (1) Der Kreis Viersen unterhält als Träger die „Kreisvolkshochschule Viersen“. Die Kreisvolkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung nach § 6 der Kreisordnung NRW. Die Kreisvolkshochschule Viersen hat ihren Sitz in Viersen.
- (2) Die Kreisvolkshochschule Viersen ist eine Einrichtung der Weiterbildung gemäß § 10 Abs. 1 u. 3 Weiterbildungsgesetz NRW.
- (3) Der Träger trifft wichtige Entscheidungen für die Kreisvolkshochschule im Benehmen mit dem VHS-Direktor.

#### **§ 2 Aufgabe**

- (1) Die Kreisvolkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung der ersten Bildungsphase.
- (2) Die Arbeit der Kreisvolkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer gerichtet. Zu diesem Zweck bietet die Kreisvolkshochschule Lehrveranstaltungen (Vorträge, Kurse, Seminare und Arbeitsgemeinschaften, Studienfahrten u.a.m.) gemäß den Bestimmungen des Weiterbildungsgesetzes an.
- (3) Der Kreis legt nach Anhörung der Kreisvolkshochschule die Grundsätze für ihre Arbeit fest. Im Rahmen der Satzung und dieser Grundsätze hat die Kreisvolkshochschule das Recht auf selbstständige Lehrplangestaltung. Die Tätigkeiten des Kreises in der Kreisvolkshochschule und in seinen übrigen Ämtern und Einrichtungen ergänzen sich und sind aufeinander abgestimmt.
- (4) Die Kreisvolkshochschule ist parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Ihr Programm muss umfassend sowie quantitativ und inhaltlich in sich ausgewogen sein.

- (5) Den pädagogischen Mitarbeitern wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

### **§ 3 Öffentlichkeit**

- (1) Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind für jedermann zugänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

### **§ 4 VHS-Direktor, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiter, Verwaltungsleiter**

- (1) Die Kreisvolkshochschule wird von dem VHS-Direktor geleitet. Der VHS-Direktor ist dem Landrat oder dem von ihm bestimmten Dezernenten für die Arbeit der Kreisvolkshochschule verantwortlich. Der Landrat oder der von ihm bestimmte Dezernent berichtet semesterweise dem Schulausschuss über die Arbeit der VHS. Der Landrat legt den von ihm genehmigten Arbeitsplan rechtzeitig vor Drucklegung dem Schulausschuss zur Anhörung vor.
- (2) Der VHS-Direktor wird von den hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeitern (Fachbereichsleitern) und dem Verwaltungsleiter unterstützt. Diese sind dem VHS-Direktor für ihre Aufgabenbereiche verantwortlich.
- (3) Zum Aufgabenbereich des VHS-Direktors gehören
- die mittel- und langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes,
  - die Aufstellung des Arbeitsplanes,
  - die Koordinierung der Arbeit der Fachbereichsleiter untereinander und mit der des Verwaltungsleiters,
  - die Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen im eigenen Fachbereich.
- (4) Die Kreisvolkshochschule ist in zehn Fachbereiche gegliedert.
- (5) Die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter (Fachbereichsleiter)
- erarbeiten den Programmentwurf für ihren Fachbereich,
  - verpflichten die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter,
  - beraten die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter und besuchen soweit nötig deren Lehrveranstaltungen,
  - führen eigene Lehrveranstaltungen durch.
- (6) Der Verwaltungsleiter ist zuständig für:
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
  - Vorbereitung des Haushaltsvoranschlags für die Kreisvolkshochschule,
  - Bewirtschaftung der Haushaltsmittel für die Kreisvolkshochschule,
  - Verwaltung der Räume und Sachmittel der Kreisvolkshochschule, soweit nicht andere Ämter zuständig sind.

### **§ 5 Konferenz**

- (1) Die Mitwirkung der Mitarbeiter und Teilnehmer in der Kreisvolkshochschule an der Sicherung einer bedarfsgerechten Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen erfolgt in der Konferenz.
- (2) Die Konferenz berät über Anregungen und Bedenken der Dozenten und Teilnehmer sowie über Empfehlungen.  
Zu den Empfehlungen gehören insbesondere:
- a) Vorschläge zum Arbeitsplanentwurf und zur Programmgestaltung,
  - b) Vorschläge zur pädagogischen Gestaltung der Arbeit,
  - c) Vorschläge zur Verbesserung der Lernbedingungen,
  - d) Vorschläge zur Öffentlichkeitsarbeit und zur Werbung,
  - e) Vorschläge zur mittel- und langfristigen Arbeit der Volkshochschule.

### **§ 6 Mitglieder und Arbeitsweise der Konferenz**

- (1) Mitglieder der Konferenz sind
  - a) der Direktor der Kreisvolkshochschule,
  - b) die hauptamtlichen pädagogischen Mitarbeiter (Fachbereichsleiter),
  - c) der Verwaltungsleiter der Kreisvolkshochschule,
  - d) die Vertreter der nebenamtlichen/nebenberuflichen Mitarbeiter,
  - e) die Zweigstellenleiter,
  - f) ein Vertreter der Teilnehmer je Fachbereich.
- (2) Die Konferenz ist vom Direktor der Kreisvolkshochschule einzuladen. Die Konferenz tritt mindestens einmal in einem Arbeitsabschnitt (z.B. Semester) zusammen.
- (3) Zu den Sitzungen ist der Träger einzuladen.

## **§ 7 Kuratorium**

- (1) Die Städte und Gemeinden im Zuständigkeitsbereich der Kreisvolkshochschule Viersen wirken im Kuratorium mit.
- (2) Das Kuratorium berät über alle Angelegenheiten der Kreisvolkshochschule Viersen, die insbesondere die Programmgestaltung und -verwirklichung, die Bereitstellung von Räumen, die Weiterbildungsentwicklung und Organisationsstruktur betreffen.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums sind
  - a) der Landrat,
  - b) die Bürgermeister im Zuständigkeitsbereich der Kreisvolkshochschule Viersen, die sich durch ihren allgemeinen Vertreter oder durch den zuständigen Beigeordneten vertreten lassen können,
  - c) der für die VHS zuständige Dezernent des Kreises,
  - d) der Vorsitzende des Schulausschusses des Kreises,
  - e) der stellvertretende Vorsitzende des Schulausschusses des Kreises,
- (4) Der Landrat lädt zu den Sitzungen ein. Das Kuratorium tritt möglichst einmal im Semester, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.
- (5) Zu den Sitzungen ist der Direktor der Kreisvolkshochschule Viersen einzuladen.

## **§ 8 Zweigstellen**

- (1) Die Kreisvolkshochschule unterhält in den Städten und Gemeinden ihres Einzugsbereiches Zweigstellen. Die Zweigstellen werden von nebenamtlichen Mitarbeitern geleitet (Zweigstellenleiter). Sie werden im Einvernehmen mit den jeweiligen Städten und Gemeinden auf Vorschlag des VHS-Direktors vom Landrat bestellt.
- (2) Die Zweigstellenleiter sollen gemäß ihrer besonderen Kenntnis des örtlichen Bedarfs angemessen bei der Programmgestaltung mitwirken. Zu ihrem Aufgabenbereich gehört die Durchführung der Veranstaltungen (Kursorganisation) in der jeweiligen Zweigstelle. Sie unterstützen den Verwaltungsleiter bei der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung.
- (3) Die VHS-Zweigstellen sind sachlich und personell angemessen auszustatten.

## **§ 9 Nebenamtliche/nebenberufliche pädagogische Mitarbeiter**

- (1) Die Durchführung der Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen Mitarbeitern (Dozenten) übertragen werden.
- (2) Die Tätigkeit der nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter wird privatrechtlich geregelt.

- (3) Die nebenamtlichen/nebenberuflichen pädagogischen Mitarbeiter jedes Fachbereichs, soweit sie Kurse leiten, treten in der Regel einmal im Jahr zu einer Versammlung zusammen.
- (4) Die Versammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Beratung von Angelegenheiten des Fachbereichs,
  - b) Beratung von Anregungen für die Konferenz,
  - c) Wahl des Sprechers, der zugleich Vertreter in der Konferenz ist, und dessen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren.
- (5) Der VHS-Direktor lädt spätestens 2 Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.
- (6) Der Sprecher tritt mit dem für den Fachbereich verantwortlichen hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter zu regelmäßigen Besprechungen über Angelegenheiten des Fachbereichs zusammen.
- (7) Das Mandat für die gewählten Sprecher und Stellvertreter erlischt mit dem Ausscheiden aus der Kreisvolkshochschule.

## **§ 10 Teilnehmer**

- (1) Die Teilnahme an den Veranstaltungen der Kreisvolkshochschule wird zwischen dem Träger und dem Teilnehmer privatrechtlich geregelt.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen wird ein privatrechtliches Entgelt nach einem besonderen Tarif entworfen.
- (3) Die Kreisvolkshochschule übernimmt keine Haftung bei Beschädigungen, Unglücksfällen, Verlusten, Verspätungen oder sonstigen Unregelmäßigkeiten. Die Teilnahme an Studienfahrten, Führungen usw. erfolgt auf eigene Gefahr.
- (4) Die Hausordnung für die jeweils benutzten Räume ist für die Kreisvolkshochschule und die Teilnehmer verbindlich.
- (5) Die Teilnehmer an Kursen, die sich über mindestens 10 Wochen erstrecken, wählen innerhalb der ersten 4 Wochen der Lehrveranstaltungen einen Kurssprecher und dessen Stellvertreter.
- (6) Die Kurssprecher und ihre Stellvertreter haben folgende Aufgaben:
  - a) Wahrnehmung der Interessen der Kursteilnehmer gegenüber dem Kursleiter und der Einrichtung,
  - b) Vertretung der Kursteilnehmer in der Kurssprecherversammlung. Den Teilnehmern ist Gelegenheit zu geben, ihre Anregungen für die bedarfsgerechte Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen zum Ausdruck zu bringen. Diese Anregungen sind der Konferenz zuzuleiten.
- (7) Die Kurssprecher jedes Fachbereichs treten in der Regel einmal im Jahr zu einer Versammlung zusammen.
- (8) Die Versammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Beratung von Angelegenheiten des Fachbereichs,
  - b) Beratung von Vorschlägen für die Konferenz,
  - c) Wahl eines Sprechers, der zugleich Vertreter in der Konferenz ist, und dessen Stellvertreter für die Dauer von einem Jahr.
- (9) Der VHS-Direktor lädt spätestens 2 Wochen vor dem ersten Versammlungstermin zu der Versammlung ein.

- (10) Der Sprecher tritt mit dem für den Fachbereich verantwortlichen hauptamtlichen/hauptberuflichen pädagogischen Mitarbeiter zu regelmäßigen Besprechungen über Angelegenheiten des Fachbereichs zusammen.
- (11) Das Mandat für die gewählten Sprecher und Stellvertreter erlischt mit dem Ausscheiden aus der Kreisvolkshochschule.

### **§ 11 Gesamtprogramm**

- (1) Das Gesamtprogramm der Kreisvolkshochschule wird für ein Semester aufgestellt und in geeigneter Weise veröffentlicht.

### **§ 12 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung für die Kreisvolkshochschule Viersen tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Kreisvolkshochschule Viersen vom 20. Juli 1981 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung für die Kreisvolkshochschule Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 26.03.2010

gez.  
Ottmann  
Landrat  
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 189

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Satzung vom 26.03.2010 über die Aufhebung der Satzung des Kreises Viersen vom 05.12.2006 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung**

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der zur Zeit geltenden Fassung,
- des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie Tarifstellen 23.8.4.1, 23.8.4.7, 23.8.4.11 und 23.8.4.12 des Anhanges 1.23 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 661, 2010 S. 12),
- des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 661) in der zur Zeit geltenden Fassung und
- der §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.03.2010 beschlossen:

Die Satzung des Kreises Viersen vom 05.12.2006 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung wird rückwirkend zum 01.07.2009 aufgehoben.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung des Kreises Viersen vom 05.12.2006 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 26.03.2010

gez.  
Ottmann  
Landrat  
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 194

# Bekanntmachung des Kreises Viersen

## Gebührensatzung vom 26.03.2010 für Leistungen des Kreisarchivs Viersen

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1 und 26 Abs. 1 Buchst. f) und h) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW, S.712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Kreises Viersen in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für die Leistungen des Kreisarchivs Viersen werden folgende Gebühren als öffentlich-rechtliche Forderung erhoben:

1. Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen  
je angefangene 30 Minuten 20,- €
2. Ermittlung von Archivalien in den Archivbeständen  
je angefangene 30 Minuten 20,- €
3. Versendung von Archivalien  
pro Archivalieneinheit 5,- €  
zzgl. Aufwand für Verpackung und Porto in voller Höhe
4. Anfertigung von Kopien  
Kopien aus Archivalien müssen vom Archivpersonal angefertigt werden, es sei denn,  
dass aus konservatorischen Gründen Ausnahmen gestattet werden können.  
  
Fotokopien durch Archivpersonal  
je Kopie 0,50 €  
Fotokopien durch Benutzer  
je Kopie 0,30 €  
Kopien vom Mikrofilm/Reader-Printer  
durch Archivpersonal  
je Kopie 2,- €  
Kopien vom Mikrofilm/Reader-Printer  
durch Benutzer  
je Kopie 1,- €
5. Beglaubigung von Kopien  
je Urkunde bzw. Einheit 5,- €
6. Abgabe von Fotos, Dateien und Digitalisaten  
Grundpreis pro CD-ROM 2,- €  
Abgabe von Dateien auf CD-ROM  
pro Datei 2,- €  
Ausdruck von Fotos auf Laser Color-Papier  
je Foto 2,- €  
  
Ausdruck von Rechercheergebnissen in der archivischen  
Fotosammlung (Kleinbilddateien)

je Kleinbild	0,20 €
Versendung von Digitalfotos per E-Mail je Stück	2,- €
7. Scannen von Texten, Bildern und Archivalien je angefangene 15 Minuten	15,- €
8. Versenden von Kopien und Datenträgern Aufwand für Verpackung und Porto in voller Höhe	
9. Verlust oder Beschädigung von Archivgut	
Bildarchiv	je Stück 30,- €
Bibliothek	Ersatzbeschaffung zzgl. Bearbeitung 15,- €
Archivalien	individuell ermittelter Wert der Archivalie oder mind. 2,- € je Blatt bzw. Restaurierungskosten in voller Höhe zzgl. Bearbeitung 20,- €
10. Veröffentlichung oder Nutzung einer Reproduktion von im Kreisarchiv verwahrten Archivalien in Druckschriften (zzgl. der Gebühr für die Anfertigung der Vorlagen nach den Ziffern 4, 6 und 7)	
bei einer Auflage bis 5.000 Stück:	60,- €
bis 10.000 Stück:	100,- €
bis 50.000 Stück:	200,- €
über 50.000 Stück:	350,- €

Die Quellenangabe „Kreisarchiv Viersen“ ist zwingend erforderlich.

11. Nutzung von Archivalien und Bildern im Internet	
a) zu nicht gewerblichen Zwecken	
je Datei	2,- €
b) zu gewerblichen Zwecken	
je Woche und Datei	25,- €
je Vierteljahr und Datei	65,- €
je Jahr und Datei	200,- €

Die Quellenangabe „Kreisarchiv Viersen“ ist zwingend erforderlich.

12. Auslagen des Archivs für vom Benutzer beantragte oder sonst verursachte Sonderleistungen, insbesondere für Verpackung, Wertversicherung, Einschreib- oder Eilsendungen, sind zu erstatten.

## § 2 Ausnahmen, Gebührenfälligkeit

- (1) Soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt, ist die Benutzung von Archivalien durch Einsichtnahme im Benutzerraum des Archivs kostenlos.
- (2) In den Fällen des § 1 Ziffer 1, 2 und 10 werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Archivs wissenschaftlichen, schulischen oder heimatkundlichen Zwecken dient und nicht im überwiegend gewerblichen Interesse erfolgt.
- (3) Die nach dieser Gebührensatzung zu erhebenden Gebühren werden mit der erbrachten Leistung fällig.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Gebührensatzung für Leistungen des Kreisarchivs Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 26.03.2010

gez.

Ottmann  
Landrat

# **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

**Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen**

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der zur Zeit geltenden Fassung
- des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie Tarifstellen 23.8.4.1, 23.8.4.7, 23.8.4.11 und 23.8.4.12 des Anhanges 1.23 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 661, 2010 S. 12),
- des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 661) in der zur Zeit geltenden Fassung und
- der §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der z.Z. geltenden Fassung erhoben.  
Für die in dieser Satzung oder der Anlage aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen i.S.d. Absatzes 1 unterliegen.

## **§ 2 Gebühren für Amtshandlungen außerhalb der Schlachtstätten Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der

Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	20,42 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	20,42 €
Einhufer - Equidenfleisch		je Tier Euro	24,24 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	10,05 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	10,05 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	8,10 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	8,10 €

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro			6,16 €
-------------	--	--	--------

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jagdtausübungsberechtigten<sup>1</sup> entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 2,44 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	21,08 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	21,08 €

- (4) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Hausschlachtungen (Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das

erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
<b>Rindfleisch</b>			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	28,70 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	28,70 €
<b>Einhufer - Equidenfleisch</b>		je Tier Euro	36,02 €
<b>Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von</b>			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	21,98 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	21,98 €
<b>Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht</b>			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	19,88 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	19,88 €

### § 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können nachfolgende Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 18.00 Uhr und 7.00 Uhr, an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird und zwar auch dann, wenn nicht die gesamte Untersuchung, mindestens aber die Fleischuntersuchung in der zuschlagspflichtigen Zeit durchgeführt wird.

Zuschlag je untersuchtes Tier:

Rind		9,97 €
Schwein		4,01 €
Schaf/Ziege		3,67 €

### § 4 Untersuchungszeiten

Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung werden montags bis freitags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr und samstags von 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr durchgeführt. Eine abweichende Festsetzung der Untersuchungszeiten kann im Einzelfall durch den Kreis Viersen erfolgen.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung des Kreises Viersen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung außerhalb der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal, Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal und Gerberstr. 31, 41748 Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 26.03.2010

gez.  
Ottmann  
Landrat  
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 198

#### (Footnotes)

1

Nach § 22 a Abs. 1 S.2 und 3 des Fleischhygienegesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 4 des Gesetzes über den Übergang auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch muss die Übertragung der Trichinenprobenentnahme durch die zuständige Behörde auf den Jagdausübungsberechtigten erfolgt sein.

---

## **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

### **Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal**

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der zur Zeit geltenden Fassung
- des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie Tarifstellen 23.8.4.1, 23.8.4.7, 23.8.4.11 und 23.8.4.12 des Anhanges 1.23 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 661, 2010 S. 12),
- des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 661) in der zur Zeit geltenden Fassung und
- der §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der z.Z. geltenden Fassung erhoben.

Für die in dieser Satzung oder der Anlage aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen i.S.d. Absatzes 1 unterliegen.

## § 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	8,93 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	8,93 €
Einhufer - Equidenfleisch			je Tier Euro 24,24 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	3,72 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	3,72 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	8,10 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	8,10 €

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro			6,16 €
-------------	--	--	--------

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jagdausübungsberechtigten<sup>1</sup> entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 2,44 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	21,08 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	21,08 €

### § 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können die nachfolgenden Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

an Sonntagen	0,25 €
an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	1,34 €
an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	1,49 €
in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	0,10 €

### § 4 Untersuchungszeiten

Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung werden montags bis samstags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr und samstags von 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr durchgeführt. Eine abweichende Festsetzung der Untersuchungszeiten kann im Einzelfall durch den Kreis Viersen erfolgen.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung des Kreises Viersen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Leuther Str. 10, 41334 Nettetal wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 26.03.2010

gez.  
Ottmann  
Landrat  
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 201

### (Footnotes)

1

Nach § 22 a Abs. 1 S.2 und 3 des Fleischhygienegesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 4 des Gesetzes über den Übergang auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch muss die Übertragung der Trichinenprobenentnahme durch die zuständige Behörde auf den Jagdausübungsberechtigten erfolgt sein.

# **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

## **Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal**

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der zur Zeit geltenden Fassung
- des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie Tarifstellen 23.8.4.1, 23.8.4.7, 23.8.4.11 und 23.8.4.12 des Anhanges 1.23 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 661, 2010 S. 12),
- des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 661) in der zur Zeit geltenden Fassung und
- der §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der z.Z. geltenden Fassung erhoben.  
Für die in dieser Satzung oder der Anlage aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen i.S.d. Absatzes 1 unterliegen.

### **§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmtal**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit

und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	20,42 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	20,42 €
Einhufer - Equidenfleisch		je Tier Euro	24,24 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	5,67 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	5,67 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	8,10 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	8,10 €

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro			6,16 €
-------------	--	--	--------

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jagdausübungsberechtigten<sup>1</sup> entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 2,44 € ermäßigt.

Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten insbesondere die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz).

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 werden folgende Gebühren erhoben:

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	21,08 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	21,08 €

### § 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können die nachfolgenden Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

an Sonntagen		0,43 €
an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag		2,32 €
an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen		2,57 €
in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr		0,18 €

### § 4 Untersuchungszeiten

Die Schlachttier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung werden montags bis samstags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr und samstags von 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr durchgeführt.  
Eine abweichende Festsetzung der Untersuchungszeiten kann im Einzelfall durch den Kreis Viersen erfolgen.

## § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung des Kreises Viersen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Roermonder Str. 212, 41366 Schwalmatal hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 26.03.2010

gez.  
Ottmann  
Landrat  
Abl. Krs. Vie 2010, S. 204

## (Footnotes)

<sup>1</sup>  
Nach § 22 a Abs. 1 S.2 und 3 des Fleischhygienegesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 4 des Gesetzes über den Übergang auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch muss die Übertragung der Trichinenprobenentnahme durch die zuständige Behörde auf den Jagdausübungsberechtigten erfolgt sein.

---

# **Bekanntmachung des Kreises Viersen**

## **Satzung des Kreises Viersen vom 26.03.2010 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen**

Auf Grund

- der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der zur Zeit geltenden Fassung
- des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 527/SGV NRW 2011) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie Tarifstellen 23.8.4.1, 23.8.4.7, 23.8.4.11 und 23.8.4.12 des Anhanges 1.23 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 262), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 661, 2010 S. 12),
- des § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – ZustVOVS NRW) vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 661) in der zur Zeit geltenden Fassung und
- der §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der zur Zeit geltenden Fassung

hat der Kreistag in seiner Sitzung am 25.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der z.Z. geltenden Fassung erhoben.  
Für die in dieser Satzung oder der Anlage aufgeführten Amtshandlungen werden Gebührensätze festgelegt, die von den Gebührensätzen der AVerwGebO abweichen. Für diese abweichenden Gebührensätze wurden die in Art. 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 vorgegebenen Kriterien (die Art des betroffenen Unternehmens und die entsprechenden Risikofaktoren; die Interessen der Unternehmen mit geringem Durchsatz; die traditionellen Methoden der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs; die Erfordernisse von Unternehmen in Regionen in schwieriger geografischer Lage) berücksichtigt.
- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen i.S.d. Absatzes 1 unterliegen.

### **§ 2 Gebühren für Amtshandlungen in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit

und Tierschutz, in der z.Z. geltenden Fassung, genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden folgende Gebühren erhoben:

			Gebühr
Rindfleisch			
a)	ausgewachsene Rinder	je Tier Euro	7,69 €
b)	Jungrinder	je Tier Euro	7,69 €
Einhufer - Equidenfleisch		je Tier Euro	22,78 €
Schweinefleisch: Tiere mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 25 kg	je Tier Euro	1,73 €
b)	mindestens 25 kg	je Tier Euro	1,73 €
Schaf- und Ziegenfleisch; je Tier mit einem Schlachtgewicht			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	6,64 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	6,64 €

- (2) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach EG-Recht unterliegen auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 2075/2005 v. 5.12.2005 (ABl. EU Nr. L 338 S. 60) in der jeweils geltenden Fassung wird folgende Gebühr erhoben:

Gebühr Euro		6,16 €
-------------	--	--------

Wird die Trichinenprobe durch den hierzu amtlich befugten Jagdausübungsberechtigten<sup>1</sup> entnommen, wird nach § 6 des Gebührengesetzes NRW die vg. Gebühr um 2,44 € ermäßigt.

- (3) Für amtliche und veterinärärztliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Wildwiederkäuern nach Anhang I Abschnitt I Kapitel II D der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vom 29.4.2004 wird folgende Gebühr erhoben:

Fleisch von Wildwiederkäuern; je Tier mit einem Schlachtgewicht von			
a)	weniger als 12 kg	je Tier Euro	10,00 €
b)	mindestens 12 kg	je Tier Euro	10,00 €

### § 3 Zuschlag für Untersuchung zu besonderen Zeiten

Auf Gebühren gemäß § 2 Abs. 1 können die nachfolgenden Zuschläge erhoben werden, soweit dies zur Kostendeckung erforderlich ist, wenn die Untersuchung auf Verlangen zwischen 21.00 Uhr und 6.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

an Sonntagen	0,16 €
an Wochenfeiertagen sowie am Ostersonntag und am Pfingstsonntag	0,85 €
an Wochenfeiertagen, die auf einen Sonntag fallen	0,94 €
in der Zeit von 21 Uhr bis 6 Uhr	0,13 €

### § 4 Untersuchungszeiten

Die Schlachtier- und Fleischuntersuchung sowie die Trichinenuntersuchung wird montags bis freitags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr und samstags von 6.00 Uhr bis 15.00 Uhr durchgeführt.

Eine abweichende Festsetzung der Untersuchungszeiten kann im Einzelfall durch den Kreis Viersen erfolgen.

## **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.07.2009 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die Satzung des Kreises Viersen über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung in der Schlachtstätte Gerberstr. 31, 41748 Viersen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

41747 Viersen, 26.03.2010

gez.  
Ottmann  
Landrat  
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 207

## **(Footnotes)**

1

Nach § 22 a Abs. 1 S.2 und 3 des Fleischhygienegesetzes i.V.m. § 1 Abs. 1 S.1 Nr. 4 des Gesetzes über den Übergang auf das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch muss die Übertragung der Trichinenprobenentnahme durch die zuständige Behörde auf den Jagdausübungsberechtigten erfolgt sein.

---

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und  
Straßenverkehr vom 30.03.2010  
-Aktenzeichen 03240082402/ge**

**gegen:**

Herrn  
Mahuntina Dos Santos  
Elsa-Brandström-Str. 2  
47906 Kempen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 30.03.2010

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 210

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und  
Straßenverkehr vom 03.03.2010  
-Aktenzeichen 03240078235/mö**

**gegen:**

Herrn  
Manuel Ritterbach  
Hohlstr. 54  
41747 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Be-

210

## Bekanntmachung des Kreises Viersen

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und  
Straßenverkehr vom 03.02.2010  
-Aktenzeichen 03240074221/mö**

**gegen:**

Herrn  
Andreas Ditzes  
Hinkes Weißhof 48  
47918 Tönisvorst

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 26.03.2010

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 210

kanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 1136 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 23.03.2010

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Buschmann

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 210

# Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

1. Änderung der Gebührensatzung  
zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen  
der Gemeinde Brüggen vom 12.12.2006

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313) i.V.m. den §§ 1 sowie 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 30 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Brüggen vom 12. Dezember 2006, hat der Rat der Gemeinde Brüggen am 10. Dezember 2009 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

## § 1

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für die Leistungen nach der Friedhofssatzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

## § 2

Es werden folgende Gebühren erhoben:

### 1. Gebühren für die Benutzung der Friedhofshallen

1.1	Benutzung der Leichenzelle bis zu 5 Tagen	<b>75,00 €</b>
1.2	für jeden weiteren Tag der Benutzung	<b>15,00 €</b>
1.3	Benutzung des Feierraumes	<b>185,00 €</b>
1.4	Benutzung des Sezierraumes	<b>250,00 €</b>
1.5	Aufbewahrung der Urne	<b>20,00 €</b>

### 2. Bestattungsgebühren Erdbestattungen

2.1	in einem Reihengrab	
2.1.1	in einem Grab für Kinder bis 5 Jahren	<b>196,00 €</b>
2.1.2	für Personen über 5 Jahre	<b>236,00 €</b>
2.2	pflegefreie Reihengräber	<b>236,00 €</b>
2.3	anonyme Reihengräber	<b>236,00 €</b>
2.4	in einem Wahlgrab	<b>301,00 €</b>
2.5	Urnenbeisetzung	<b>157,00 €</b>
2.6	anonyme Urnenbeisetzung	<b>105,00 €</b>

### 3. Ausgrabungen

3.1	falls die Beerdigung nicht länger als 10	
-----	--	--

	Jahre zurückliegt	<b>336,00 €</b>
3.2	falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt	<b>269,00 €</b>
3.3	Ausgrabung einer Urne	<b>157,00 €</b>
<b>4.</b>	<b>Umbettungen</b>	
4.1	falls die Beerdigung nicht länger als 10 Jahre zurückliegt	<b>606,00 €</b>
4.2	falls die Beerdigung mehr als 10 Jahre zurückliegt	<b>485,00 €</b>
4.3	Umbettung einer Urne	<b>262,00</b>
<b>5.</b>	<b>Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten</b>	
5.1	Urnengräber für anonyme Bestattungen	<b>525,00 €</b>
5.2	Urnengrab	<b>600,00 €</b>
5.3	Reihengräber für Verstorbene bis zu 5 Jahren mit 25jährigem Nutzungsrecht	<b>600,00</b>
5.4	Reihengräber für Verstorbene über 5 Jahre mit 30jährigem Nutzungsrecht	<b>900,00</b>
5.5	pflegefreie Reihengräber	<b>1.620,00 €</b>
5.6	anonyme Reihengräber	<b>1.200,00 €</b>
5.7	Wahlgräber mit 30jährigem Nutzungsrecht je Grabstätte	<b>1.290,00</b>
5.8	Nacherwerb von Nutzungsrechten an Wahlgräbern je Grabstätte und Jahr	<b>43,00 €</b>
<b>6.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
6.1	Kostenerstattung für die Heckenbepflanzung an Wahlgrabstätten	<b>80,00 €</b>
6.2	Gebühr bei Aufgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Ruhefrist je angefangenem Kalenderjahr	<b>30,00 €</b>
<b>7.</b>	<b>Erlaubnisse</b>	
7.1	Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern je Grabstelle	<b>20,00 €</b>

### **§ 3 Gebührenpflichtige**

(1) Zur Zahlung sind die Antragssteller und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen beantragt wird.

(2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 5 Beitreibung**

Die Gebühren können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1997 (GV NW Seite 50), im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben werden.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Brüggen vom 12. Dezember 2006 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Änderung der Gebührensatzung vom 10. Dezember 2009 zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Brüggen vom 12.12.2006 wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 08. April 2010

gez.  
Gottwald  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 211

# Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

## 4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2009

### zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren - Abwasserbeseitigungsgebührensatzung - vom 19. Dezember 2005

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712 / SGV NRW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926 / SGV NRW 77), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren –Abwasserbeseitigungsgebührensatzung – vom 19. Dezember 2005 (Abl. Krs. Viersen 2005 S. 772) beschlossen:

### Artikel 1

#### § 5 Gebührenhöhe

erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für Schmutzwasser beträgt je m<sup>3</sup> jährlich **2,07 €**.

Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden um **0,83 €/m<sup>3</sup>**.

(2) Die Gebühr für Niederschlagswasser beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 4 Abs. 1 dieser Satzung jährlich **0,39**.

Sie ermäßigt sich für Grundstücke, die vom Niersverband veranlagt werden, um **0,08 /m<sup>2</sup>** bebauter und/oder befestigter Fläche.

### Artikel 2

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2009 zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Abwasserbeseitigungsgebühren - Abwasserbeseitigungsgebührensatzung - vom 19. Dezember 2005 wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 08. April 2010

gez.  
Gottwald  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 214

## **Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen**

### **4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2009**

#### **zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994, S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW. 1969, S. 712 / SGV NRW 610), in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV.NRW. 1995, S. 926 / SGV NRW 77), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende 4. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005 (Abl. Krs. Viersen 2005 S. 770) beschlossen:

### **Artikel 1**

#### **§ 3 Gebührenhöhe**

erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr für Kleinkläranlagen beträgt **17,32 €/m<sup>3</sup>** abgefahrenen Klärschlamm.

(2) Die Gebühr für abflusslose Gruben beträgt **10,05 €/m<sup>3</sup>** ausgepumpte/abgefahrene Menge.

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 4. Änderungssatzung vom 10. Dezember 2009 zur Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 19. Dezember 2005 wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 08. April 2010

gez.  
Gottwald  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 215

# Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

## Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 09. Dezember 2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380), der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert am 09. Oktober 2007 (GV NRW S. 380) der §§ 88, 89, 91 und 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926 / SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW Nr.34 S. 788 ff) hat der Rat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

Die Gemeinde Brüggen legt die von ihr für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer, den Hochwasserschutz sowie den Ausgleich der Wasserführung im Gemeindegebiet an den Niers-, Nette- und Schwalmverband abzuführenden Beiträge als Gebühren nach den §§ 6 und 7 KAG um.

### § 2

(1) Gebührenpflichtig für den in § 1 genannten Aufwand sind die Grundstückseigentümer für ihre Grundstücksflächen, die in dem Bereich liegen, aus dem den zu unterhaltenden Gewässerstrecken Wasser seitlich zufließt (seitliches Einzugsgebiet). Ein Grundstück kann zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Mehrere Eigentümer haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Zugehörigkeit der Grundstücksflächen zu einem oder mehreren Einzugsgebieten ergibt sich aus einem Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(3) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Gebührenpflicht wird zum ersten Tage des auf die Benachrichtigung fol-

genden Monats wirksam. Zeigt der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den Wechsel nicht an, so haften beide zum Zeitpunkt des Eigentumswechsels an als Gesamtschuldner bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Gemeinde die Rechtsänderung bekannt wird.

(4) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

### § 3

(1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe des Grundstücks (gemessen in Ar), seiner Lage im seitlichen Einzugsbereich der einzelnen Wasserverbände im Gemeindegebiet und der Flächennutzung. Maßgebend sind insoweit jeweils die Größe

- der befestigten Flächen innerhalb geschlossener Ortslagen, von denen Niederschlagswasser abgeleitet wird
- der unbefestigten Flächen oder der befestigten Flächen ohne Ableitung des Niederschlagswassers innerhalb geschlossener Ortslagen
- der landwirtschaftlich genutzten Flächen und sonstig genutzten Flächen (z.B. Wiese, Brachland etc) außerhalb geschlossener Ortschaften
- der Waldflächen außerhalb geschlossener Ortschaften.

(2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden aufgrund einer Luftbilddauswertung, des Inhalts des Liegenschaftskatasters sowie der Angaben der Grundstückseigentümer ermittelt. Dabei werden die bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen nach ihrem Abflussverhalten wie folgt berücksichtigt:

bebaute Flächen (Dachflächen einschließlich Dachüberstände):

Abflussbeiwert: 0,9

befestigte Flächen:

aa) sehr stark befestigte Flächen (z.B. Betonflächen, Asphaltflächen):

Abflussbeiwert: 0,9

bb) stark befestigte Flächen (z.B. Pflasterflächen, Verbundsteinpflaster):

Abflussbeiwert: 0,6

cc) gering befestigte Flächen (z.B. Rasengittersteinflächen,

Schotterdeckschichtflächen, Ökoverbundsteinpflasterflächen):

Abflussbeiwert: 0,2

(3) Für unbefestigte bzw. unbebaute Grundstücke und Grundstücke außerhalb geschlossener Ortslagen wird die Flächengröße und die Flächennutzung anhand der Angaben im Liegenschaftskataster ermittelt. Sofern die tatsächliche Größe oder die tatsächliche Flächennutzung hiervon abweicht, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

(4) Maßgeblich für die Gebührenbemessung sind die Grundstücksverhältnisse zum Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen im laufenden Jahr werden erst mit Wirkung des darauffolgenden Kalenderjahres berücksichtigt. Ändern sich die Grundstücksverhältnisse hinsichtlich Größe und Flächennutzung, hat der Gebührenpflichtige die Änderungen binnen eines Monats der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Gebührensätze pro Ar werden jährlich ermittelt und gesondert durch Satzung festgesetzt. Für die Bemessung der Gebühr wird die Grundstücksfläche in Ar mit 2 Nachkommastellen berücksichtigt.

#### § 4

(1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid, der auch mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann, jährlich festgesetzt.

(2) Die Gebühren werden vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbeitrages fällig. Ergeht der Gebührenbescheid zu einem Zeitpunkt, in dem bereits vorgenannte Stichtage verstrichen sind, ist der auf die angefangenen Vierteljahre entfallende Gebührenanteil innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.

#### § 5

Die Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen über die Erhebung von Gebühren für die Gewässerunterhaltung vom 09. Dezember 2008 wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Der Plan, der Bestandteil der Satzung ist, liegt gem. § 3 Abs. 2 BekanntmVO zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Rathaus Brüggen, Klosterstr. 38, Zimmer 104, während der Dienststunden montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und montags bis donnerstags in der Zeit von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 08. April 2010

gez.  
Gottwald  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 216

# **Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen**

## **S a t z u n g über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter für das Haushaltsjahr 2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610 in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2721, berichtigt S. 3007), in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114) und der §§ 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), (Landeswassergesetz - LWG) vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Brüggen in seiner Sitzung am 10. Dezember 2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Satzung**

(1) Nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes ist die Gemeinde anstelle der Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 cbm je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer einleiten (Kleinleiter), abgabepflichtig.

(2) Die Gemeinde erhebt für die gemäß Abs. (1) von ihr zu entrichtende Kleininleiterabgabe Gebühren nach den §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes.

### **§ 2 Gebührenpflichtige und Gebührenpflicht**

(1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke, von denen dort anfallendes Abwasser im Sinne des § 1 Abs. (1) in ein Gewässer eingeleitet wird. Als Einleitung im Sinne dieser Satzung gilt gemäß § 2 Abs. 2 des Abwasserabgabengesetzes auch das Verbringen in den Untergrund.

- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) Die Gebührenpflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung.
- (4) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde rechtzeitig alle nach dieser Satzung erforderlichen Angaben, insbesondere zur Bemessung der Gebühr, zu machen, sowie jede Veränderung dieser Angaben unverzüglich anzuzeigen (§ 11 des Abwasserabgabengesetzes).
- (5) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige, als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf den Wechsel folgenden Kalendermonats wirksam.

### **§ 3 Gebührenmaßstab**

Maßstab für die Gebühren ist die Anzahl der auf dem Grundstück gemeldeten und tatsächlich wohnhaften Personen. Stichtag ist der 30. November des dem Veranlagungszeitraum (§ 4) vorausgehenden Jahres. Findet für ein Grundstück erstmalig eine Einleitung statt, so gilt als Stichtag der Tag der ersten Einleitung.

### **§ 4 Veranlagungszeitraum**

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Gebührensatz**

Die Gebühr beträgt je Person gemäß § 3 EUR 17,90 jährlich.

### **§ 6 Festsetzung der Gebühr**

Die Gebühr gemäß § 5 ist einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit den Grundbesitzabgaben, so sind sie in gleichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

### **§ 7 Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

## **§ 8 Andere Pflichtige**

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Pflichten gelten entsprechend für die Nutzungsberechtigten sowie die Abwassereinleiter. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Brüggen über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter für das Haushaltsjahr 2010 vom 10. Dezember 2009 wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brüggen, den 08. April 2010

gez.  
Gottwald  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 218

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

### I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

Brüggen

werden in der Zeit vom 19. bis 23. April 2010 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>2)</sup>

Ort der Einsichtnahme<sup>1) 3)</sup>

im Rathaus Brüggen, Klosterstraße 38, 41379 Brüggen, Zimmer 209 / 205

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>4)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

### II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 23. April 2010 bis  Uhrzeit, bei dem/der Ober-/Bürgermeister/in

Anschrift<sup>3)</sup>

der Gemeinde Brüggen

**Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

### III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

### IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

52, Viersen II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

### V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
  - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
  - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei dem/der Ober-/Bürgermeister/in (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewährt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/die Ober-/Bürgermeister/Ober-/Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post AG

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Brüggen, 5. April 2010

Der Bürgermeister  
in Vertretung:

gez.  
Gerd Schwarz  
Gemeindeverwaltungsdirektor

- 1) Wenn mehrere Auslegestellen eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

## **Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath**

### 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Grefrath vom 16.06.2008.

Aufgrund des § 41 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 22.03.2010 folgende 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung beschlossen:

I.

§ 11 –Stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse erhält folgende Fassung:

Für die Mitglieder der Ausschüsse wählt der Rat der Gemeinde Grefrath einen oder mehrere persönliche Stellvertretungen. Ist die persönliche Stellvertretung verhindert, so ist zunächst eine Stellvertretung durch die übrigen stellvertretenden Ausschussmitglieder innerhalb der Fraktion nach alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens und danach eine Stellvertretung durch alle Fraktionsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens möglich.

II.

Diese Änderung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderung des § 11 der Zuständigkeitsordnung der Gemeinde Grefrath vom 16.06.2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Satzung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 22.03.2010

Der Bürgermeister  
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 222

---

# Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

### Grefrath

werden in der Zeit vom **19. April bis 23. April 2010** während der allgemeinen Öffnungszeiten

im Rathaus Grefrath, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath, II. OG, Zimmer 32, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am **23. April 2010** bis 12.30 Uhr, bei dem

**Bürgermeister der Gemeinde Grefrath,  
Rathausplatz 3, 47929 Grefrath,  
II. OG, Zimmer 32,**

**Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass

er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

### 52 Viersen II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

a) jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

b) ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r

1. wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
2. er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
3. wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr,

ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer 5. b) 1. bis 3. angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

#### 7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vor gedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die

Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Grefrath, den 25. März 2010

Gemeinde Grefrath  
Der Bürgermeister  
gez.: Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 223

---

# Bekanntmachung der Stadt Kempen

## ungepflegte Grabstätten

Gemäß § 36 Abs. 2 der Friedhofssatzung der Stadt Kempen vom 17.02.2004 wird hiermit auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen.  
Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabstätten abgeräumt und eingeebnet sowie Grabmale und sonstige Anlagen beseitigt.

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr.	Grab-Name
Mülhauser Straße	6	4	2 R	Heckes, Else Wilhelmine
		8	28 – 29	Wümmers, Maria
Berliner Allee	44		46 R	Heurs, Johann Heinrich
	45		440 R	Lange, Gertrud
	46		187 – 188	Nicolaus, Helmut
	46		295 R	Engels, Elisabeth Gertrud
	47		63 – 64	Dengs, Walter
Kerkener Straße	5		531 – 532	Vochsen
Tönisberg	6		91 – 92	Hufer, Johann
	7		12 R	Kisters, Käthe
	11		13 – 16	Flasche, Hans-Jürgen u. Wilhelmine
	11		9 – 12	Wildenhues, Hans u. Lieselotte

Kempen, den 25.03.2010

gez.  
Adams

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 225

## Bekanntmachung der Stadt Kempen

### über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

Kommentar [BB1]: muss bis zum 30.04. in den Ordner Amtsblatt eingestellt werden.

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Wahl - / Stimmbezirke der Gemeinde

Stadt Kempen

wird in der Zeit vom **19. April bis 23. April 2010** (20. – 16. Tag vor der Wahl)

während der folgenden Öffnungszeiten von **8.00** bis **16.00** Uhr

und am **22.04.2010** von **8.00** bis **18.00** Uhr,

(Ort der Einsichtnahme)

Stadtverwaltung Kempen - Rathaus -, Erdgeschoss, Zimmer 21, Buttermarkt 1, 47906 Kempen

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, in der Zeit vom 19. April bis 23. April 2010, spätestens

am **23. April 2010** bis **16.00** Uhr, bei der Gemeindebehörde

(Anschrift)

Stadt Kempen, Der Bürgermeister, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 21, Buttermarkt 1, 47906 Kempen

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 **eine Wahlbenachrichtigung.**

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

(Nr. und Name angeben)

**52 Viersen II**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises**

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis - bis zum 23. April 2010 - versäumt hat,
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
- c) wenn seine /ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. **Wahlscheine** können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, **07. Mai 2010, 18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde - Bürgermeister der Stadt Kempen - Wahlamt -, Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 21, Buttermarkt 1, 47906 Kempen mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.

Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden.

Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum **Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch am **Wahltag bis 15.00 Uhr** stellen.

Wer den Antrag für einen andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der

**Deutschen Post AG**

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der /die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Kempen, den 26. März 2010

Stadt Kempen  
Der Bürgermeister

gez. Rübo  
Wahlleiter

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 226

# Bekanntmachung der Stadt Nettetal

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 9. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Nettetal wird in der Zeit vom 19.04.2010 bis 23.04.2010 während der Öffnungszeiten des Bürgerservices und zwar

am 19.04.2010 von 08.00 – 18.00 Uhr  
am 20.04.2010 von 08.00 – 16.30 Uhr  
am 21.04.2010 von 08.00 – 16.30 Uhr  
am 22.04.2010 von 08.00 – 18.00 Uhr  
am 23.04.2010 von 08.00 – 12.00 Uhr

im Rathaus, Bürgerservice Raum 101, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten prüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen prüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19.04.2010 bis zum 23.04.2010, 12.00 Uhr bei der Stadt Nettetal im Rathaus, Bürgerservice Raum 101, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal Einspruch einlegen. Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

3. Alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.04.2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte innerhalb der oben genannten Fristen Einsicht in das Wählerverzeichnis nehmen und Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
- jeder in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte und
  - ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenen Grund die Einspruchsfrist versäumt hat;
    - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenen Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist;
    - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07.05.2010, 18.00 Uhr bei der Stadt Nettetal, Bürgerservice, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal schriftlich oder mündlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den unter Nr. 4 Buchstaben a) bis c) angegebenen Voraussetzungen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr beantragen.

Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 08.05.2010, 12.00 Uhr ein neuer Wahlschein erteilt werden.

5. Aufgrund des Wahlscheinantrages erhält der Wahlberechtigte neben dem Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 52 – Viersen II
  - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
  - einen amtlichen, mit der Anschrift, an

- die der Wahlbrief zurückzusenden ist,  
versehene roten Wahlbriefumschlag  
und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten, sofern sich keine andere Anschrift aus dem Antrag ergibt, an seine Wohnanschrift übersandt. Der Wahlberechtigte kann den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen auch persönlich abholen. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor der Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern.

Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk des Wahlkreises 52 – Viersen II oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief durch ein Postunternehmen an den Bürgermeister oder gibt ihn dort ab.

Der Wahlbrief kann innerhalb des Bundesgebietes von dem Absender als Briefsendung ohne besondere Versendungsform bei der Deutschen Post AG unentgeltlich eingeliefert werden, wenn er sich in einem amtlichen Wahlbriefumschlag befindet.

Der Wähler hat den Wahlbriefumschlag so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag, 09.05.2010 bis 18.00 Uhr beim Bürgermeister, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingeht.

Nettetal, 23.03.2010

Der Bürgermeister  
gez. Wagner  
Abl. Krs. Vie. 2010, S. 229

# Bekanntmachung

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

### I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde

#### Niederkrüchten

werden in der Zeit vom 19. bis 23. April 2010 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten<sup>2)</sup>

Ort der Einsichtnahme<sup>1) 3)</sup>

im Rathaus in 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 17

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Melderegistergesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.<sup>4)</sup>

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

### II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist,

spätestens am 23. April 2010 bis 

Uhrzeit
12:00

 Uhr, bei dem/der Ober-/Bürgermeister/in

Anschrift<sup>3)</sup>

im Rathaus in 41372 Niederkrüchten-Elmpt, Laurentiusstraße 19, Zimmer 17

**Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

### III. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

### IV. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis

Nr. und Name angeben

Nr. 52, Viersen II

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

### V. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jede/r in das Wahlverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
2. ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
  - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
  - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
  - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei dem/der Ober-/Bürgermeister/in (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

VII Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Ober-/Bürgermeister/der Ober-/Bürgermeisterin vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den/die Ober-/Bürgermeister/Ober-/Bürgermeisterin absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von

der Deutschen Post

als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Ort, Datum

Niederkrüchten, den 30.03.2010

Der/Die Ober-/Bürgermeister/in

gez. Winzen

- 1) Wenn mehrere Ausgestellten eingerichtet sind, diese und die ihr zugeteilten Ortsteile oder dergl. oder die Nrn. der Stimmbezirke angeben.
- 2) Wenn andere Zeiten bestimmt sind, diese angeben.
- 3) Dienststelle, Gebäude und Zimmer angeben.
- 4) Nicht Zutreffendes streichen.

# Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

## Eintragung in die Denkmalliste

Hiermit wird gemäß § 3 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV.NRW.S. 274) in Verbindung mit § 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV NRW S. 602) bekanntgemacht, dass das nachstehend aufgeführte Bodendenkmal in die Denkmalliste der Gemeinde Schwalmtal eingetragen wurde:

---

lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Kurzbezeichnung	lagemäßige Be- zeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstück)
154	16.03.2010	„Alte Pfarrkirche und Gräberfeld Waldniel“	Gemarkung Waldniel, Flur 71, Flurstück 178

---

### Denkmalbeschreibung:

Bei dem Bodendenkmal handelt es sich um die archäologische Hinterlassenschaft der mittelalterlich-neuzeitlichen Pfarrkirche von Waldniel und der in ihrem Bereich und Umfeld angelegten Bestattungen. Es besteht in der Gesamtheit aller baulichen Reste, Gräber und sonstigen archäologischen Befunde, Bodenveränderungen und Funde, die im Zusammenhang mit der Errichtung, Nutzung, Veränderung und dem Abbruch der Kirche, den sonstigen Ereignissen ihrer Geschichte sowie den Bestattungsvorgängen und dem Totenbrauchtum entstanden bzw. in den Boden gelangten.

Das Bodendenkmal unterliegt den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes.

### Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Eintragung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr drei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Erteiler zugerechnet werden.

Schwalmtal, den 16.03.2010

- gez. Reinhold Schulz –  
- Bürgermeister -

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 233

---

# Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

## über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

I. Die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Gemeinde Schwalmtal werden in der Zeit vom 19. bis 23. April 2010 während der Dienststunden

**Mo.-Fr. von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr**

**Mo.-Mi. von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr**

**und am Donnerstag, dem 22. April 2010 zusätzlich von 14:00 bis 18:00 Uhr**

im Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 308, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 23. April 2010 bis 12:00 Uhr beim Bürgermeister der Gemeinde Schwalmtal, Rathaus, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 308, **Einspruch** einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

III. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **Nr. 51 Viersen I** durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

IV. Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jeder in das Wahlverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,
  - b) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl sich erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

V. **Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei dem Bürgermeister (Wahlamt) mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer V. 2. angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

**VI.** Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Ober-/Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin versehenen hellroten Wahlbriefumschlag,
- ein Merkblatt für die Briefwahl und
- einen Hinweis zur Wahlberechtigung.

Diese Wahlunterlagen werden ihm von dem Bürgermeister der Gemeinde auf Anforderung auch noch nachträglich bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ausgehändigt. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden dem Wahlberechtigten nur persönlich ausgehändigt oder zugesandt. An einen anderen als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Wahlumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Wahlumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief braucht bei Absendung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nicht frei gemacht zu werden. Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform entgeltfrei befördert. Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle (Wahlamt) des Ober-/ Bürgermeisters/der Ober-/Bürgermeisterin abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Schwalmtal, den 07. April 2010

Gemeinde Schwalmtal  
Der Bürgermeister  
gez.  
Schulz

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 234

# Bekanntmachung der Stadt Viersen

## Dritte Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen vom 24.03.2010

Der Rat der Stadt Viersen hat aufgrund der §§ 69 ff. Achtes Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696), der §§ 2 und 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV NRW S.664), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2008 (GV NRW S.498) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel I

Die Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen vom 05.09.1994, zuletzt geändert durch Zweite Änderungssatzung vom 18.10.2004, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Nr. 9 wird wie folgt gefasst:

„eine Person als sachkundiger Einwohner auf Vorschlag des Arbeitskreises für Behindertenfragen Viersen.“

2. § 6 Absatz 6 wird gestrichen, der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„ § 10 Aufgaben

(1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Bürgermeister oder in seinem Auftrag von dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.

(2) Der Bürgermeister oder in seinem Auftrage der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes

- ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten,
- bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.“

### Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 23.03.2010 beschlossene Dritte Änderungssatzung zur Satzung für das Jugendamt der Stadt Viersen wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekanntgemacht.

#### Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 24.03.2010

gez.  
Thönnessen  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 236

# Bekanntmachung der Stadt Viersen

## Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Viersen wird in der Zeit vom 19. April bis 23. April 2010 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten - montags bis donnerstags von 08.00 bis 16.00 Uhr, freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr - im Stadthaus Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

In das Wählerverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl, Sonntag, den 04.04.2010, feststeht, dass sie wahlberechtigt sind.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bei der Stadtverwaltung Viersen innerhalb der in Ziff. 1 genannten Einsichtsfrist schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift Einspruch einlegen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss

Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im **Wahlkreis 51 (Viersen I)**

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises**

oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
  - 5.1 jeder in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
  - 5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,
    - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
    - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
    - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der

Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in

den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird in der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Viersen, den 30.03.2010

Der Bürgermeister  
gez.  
Thönnessen

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 237

## Bekanntmachung der Stadt Willich

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 09. Mai 2010

I.

Die Wählerverzeichnisse der Stadt Willich zur Landtagswahl für die Stimmbezirke von 9010 – 9240 werden in der Zeit vom 19. bis 23. April 2010 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Schloss Neersen 47877, Wahlamt Kleiner Sitzungssaal Zimmer 106, montags – mittwochs und freitags 8.30 – 12.30 Uhr, mittwochs 14.00 – 17.00 Uhr

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede wahlberechtigte Person kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

II.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 23. April 2010 bis 12.30 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Willich, Schloss Neersen, Hauptstr. 6, 47877 Willich, Zimmer 203 **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

III.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18. April 2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

IV.

Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Viersen 51 durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Stimmbezirk dieses Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

V.

Einen Wahlschein erhält auf **Antrag**

1. jeder in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter
  - a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis (bis zum 23. April 2010) versäumt hat,
  - b) wenn er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist.,
  - c) wenn seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

VI.

**Wahlscheine** können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07. Mai 2010, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Willich mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

**Nicht eingetragene Wahlberechtigte** können unter den in Ziffer V. 2. a) bis c) angegebenen

Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

VII.

Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein **und** den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an das Wahlamt absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Der Wahlbrief kann auch im Wahlamt der Stadt Willich abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der Wähler die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Willich den 31.03.2010

Der Bürgermeister  
gez. Heyes  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 239

# Bekanntmachung der Stadt Willich

SATZUNG DER STADT WILLICH  
FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON BÜRGERENTSCHEIDEN  
vom 25.03.2010

## Inhaltsübersicht

### Präambel

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Zuständigkeiten
§ 3	Stimmbezirk
§ 4	Abstimmungsberechtigung
§ 5	Stimmschein
§ 6	Abstimmungsverzeichnis
§ 7	Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/Bekanntmachung
§ 8	Informationsblatt
§ 9	Stimmzettel
§ 10	Öffentlichkeit
§ 11	Stimmabgabe
§ 12	Vorstand für die Stimmabgabe per Brief
§ 13	Stimmenzählung
§ 14	Ungültige Stimmen
§ 15	Feststellung des Ergebnisses
§ 16	Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung
§ 17	Inkrafttreten

### Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30.06.2009 (GV NRW S. 380) und § 1 der Verordnung zur Durchführung des Bürgerentscheids vom 10. Juli 2004 (GV.NW., S. 383) zuletzt geändert durch VO vom 05. August 2009 (GV NRW NR 432) hat der Rat der Stadt Willich am 24.03.2010 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

### § 1

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden **ausschließlich** per Briefabstimmung im Gebiet der Stadt Willich (Abstimmungsgebiet).

### § 2

#### **Zuständigkeiten**

- (1) Der Bürgermeister legt den Tag des Bürgerentscheids fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheids verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher/der Vorsteherin, dem stellvertretenden Vorsteher/der stellvertretenden Vorsteherin und drei bis sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Der Bürgermeister beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher/

von der Vorsteherin berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers/der Vorsteherin den Ausschlag.

- (4) Die Mitglieder im Abstimmungsvorstand üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

### **§ 3 Stimmbezirk**

Stimmbezirk ist das Gebiet der Stadt Willich.

### **§ 4 Abstimmberechtigung**

- (1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher/Deutsche im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Stadtgebiet seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.
- (2) Von der Abstimmung ausgeschlossen ist
  1. derjenige/diejenige, für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein Betreuer/eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
  2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

### **§ 5 Stimmschein**

- (1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist und einen Stimmschein hat.
- (2) Ein Abstimmberechtigter/eine Abstimmberechtigte erhält auf Antrag einen Stimmschein.

### **§ 6 Abstimmungsverzeichnis**

- (1) In das Abstimmungsverzeichnis des Stimmbezirks werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Abstimmberechtigten.
- (2) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

### **§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten/ Bekanntmachung**

- (1) Spätestens am Tag vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister die Stimmberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, über den Gegenstand des Bürgerentscheids, die Regeln für die Teilnahme an der Abstimmung sowie den Abstimmungstag oder den Abstimmungszeitraum.
- (2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:
  1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten/der Abstimmberechtigten,
  2. die Nummer, unter der der/die Abstimmberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,
  3. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief sowie den entsprechenden Antragsvordruck auf der Rückseite,
  4. ein Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung.
- (3) Zeitgleich mit der Nachricht nach § 7 Abs. 1 macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
  1. Den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
  2. Wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden in das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;

3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

## **§ 8 Informationsblatt**

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Informationsblatt der Stadt Willich zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Informationsblatt enthält
  1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
  2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
  3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
  4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
  5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Informationsblatt auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evtl. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürger-

begehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen sinnentsprechend ändern und kürzen.

- (4) Das Informationsblatt wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Willich veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Informationsblatt abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis Nr. 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichsten für die Entscheidung durch die Bürger erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

## **§ 9 Stimmzettel**

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

## **§ 10 Öffentlichkeit**

- (1) Die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses ist öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungsermittlung die Zahl der Anwesenden beschränken.
- (2) Den Anwesenden ist bei der Ermittlung des Abstimmungsergebnisses jede Einflussnahme untersagt.
- (3) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

## **§ 11 Stimmabgabe**

- (1) Der/die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf dem Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.
- (2) Der/die Abstimmende hat dem Bürgermeister in einem verschlossenen Stimmbrief
  - a) seinen/ihren Stimmschein,

- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen/ihren Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht. Der Stimmbrief kann auch persönlich im Rathaus abgegeben werden. Verspätet eingegangene Stimmbriefe sind mit dem Eingangsdatum und der Uhrzeit zu versehen und werden dem Briefabstimmungsvorstand nicht mehr vorgelegt.

- (3) Auf dem Stimmschein hat der/die Abstimmende oder die Hilfsperson dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des/der Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

## § 12

### Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Zulässigkeit der Stimmabgabe anhand des Verzeichnisses der für ungültig erklärten Stimmscheine und legt den Stimmzettelumschlag im Falle der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmungsurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. dem Stimmbrief kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
  2. dem Stimmbrief kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
  3. weder der Stimmbrief noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
  4. der Stimmbrief mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Stimmscheine enthält.
  5. der/die Abstimmende oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
  6. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
  7. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Stimme eines/einer Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

## § 13

### Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der eingenommenen, zugelassenen Stimmscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettelumschläge zu vergleichen. Danach werden die Stimmzettelumschläge geöffnet und die Zahl der auf jede Antwort entfallenen gültigen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

## § 14

### Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des/der Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

## § 15

### Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.
- (2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 von Hundert der Bürger und Bürgerinnen der Stadt Willich beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

- (3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

## **§ 16 Entsprechende Anwendung der Kommunalwahlordnung**

Folgende Vorschriften der Kommunalwahlordnung vom 31.08.1993 (GV. NRW., S. 592, ber. S.567), in der jeweils gültigen Fassung finden entsprechende Anwendung: §§ 4, 7, 8, 11 bis 18, 56 bis 60, 81 bis 83 soweit diese Satzung nichts anderes regelt.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden vom 01.09.2005 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel angibt.

Willich, den 25.03.2010

gez. Josef Heyes  
Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 241

# Bekanntmachung der Stadt Willich

## 5. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 25.03.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten für das Land Nordrhein Westfalen vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516), i.V.m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf den Gebieten des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14. Juni 1994 (GV NW S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 226) und der §§ 27 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des OBG vom 20. Dezember 1994 (GV NW S. 1115) - SGV NW 2060 – hat der Rat der Stadt Willich in seiner Sitzung vom 24.03.2010 folgende Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 15.12.2006 erlassen:

### Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein:

#### **Ortsteil Willich:**

- bei der jährlich zur Einleitung der Sommerzeit stattfindenden Veranstaltung „Fit in den Frühling“
- beim jährlich stattfindenden City-Fest
- an einem Adventssonntag im Jahr
- am letzten Sonntag im Oktober

#### **Ortsteil Anrath:**

- beim jährlich stattfindenden Familientag der Freiwilligen Feuerwehr / Löschzug Anrath
- beim jährlich stattfindenden Brunnenfest
- an einem Adventssonntag im Jahr
- anlässlich der 1000-Jahr-Feier am 30.05.2010

#### **Ortsteil Schiefbahn:**

- beim jährlich stattfindenden Straßenmaifest
- beim jährlich stattfindenden Hubertusmarkt
- an jedem ersten Sonntag im März
- an jedem ersten Sonntag im September

### **Ortsteil Neersen:**

- bei der jährlich stattfindenden Veranstaltung „Jazz und Handwerk“
- an einem Adventssonntag im Jahr

### **Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Verordnung der Stadt Willich wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, 25.03.2010

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
gez.  
Josef Heyes

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 246

**Satzung vom 01.04. 2010 zur  
2. Änderung über die Erhebung von Kosten und Gebühren  
in der Stadt Willich bei Einsätzen der Feuerwehr  
vom 29. November 2002**

Der Rat der Stadt Willich hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Förderung der politischen Partizipation in den Gemeinden vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 380) § 41 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen FSHG vom 10 Februar 1998 (GV NW S. 122/SGV NW 213), und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Mai 2004 (GV NW S. 228) in seiner Sitzung am 24. März 2010 folgende Satzung beschlossen:

**I  
Kostentarif  
zur Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren bei kostenpflichtigen  
Einsätzen der Feuerwehr**

<b>Personalkosten:</b>	<b>€ je angefangene Stunde</b>
Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetzten Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn berechnet von	45,00
<b>Fahrzeugart</b>	<b>je angefangene Stunde €</b>
Gerätewagen Umwelt	510,00
Mannschaftstransportwagen (MTW)	259,00
Einsatzleitfahrzeuge (ELW, ELF) und GW-TD	259,00
Tanklöschfahrzeuge (TLF 16/25)	227,00
Löschgruppenfahrzeuge (H)LF 16/12	331,00
Drehleiter (DLK 23/12)	454,00
Rüstwagen (RW-2)	173,00
Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	171,00
Mehrzweckfahrzeug (MZF)	172,00
Wechselader (WLF)	329,00
<b>Geräte</b>	<b>je angefangene Stunde €</b>
Elektropumpe	23,50
Stromerzeuger/Tragkraftspritze	43,00
Zwei- oder dreiteilige Schiebeleiter	18,00
Steckleiter (je Teil)	4,50
Wasserführende Armaturen	7,50
Arbeitsleinen	4,50
Schlauchbrücke (je Paar)	5,50
Kübelspritze	8,00
Feuerlöscher	7,50
Saug- oder B-Druckschlauch	8,50
C-Druckschlauch	7,00
Motorsäge	23,50
Atemschutzgerät (inkl. Wartung u. Befüllung)	43,00

Faltbehälter für Flüssigkeiten (ohne Reinigung)	15,50
Gefahrgutbehälter (ohne Reinigung)	15,50
Lichtstrahler	18,00
1 Sack Ölbindemittel	Tagespreis
Für die aufzuwendenden Geräte für Ölsuren wird pauschal je Tag ein Betrag von berechnet	155,00
Für Einsätze nach einer nicht ordnungsgemäßen Auslösung einer Brandmeldeanlage wird pauschal ein Betrag von berechnet	1.089,00

## II Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandkommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 01.04.2010

In Vertretung

gez.

(Martina Stall)  
Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 248

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schmalbroich**

### **Einladung zur Genossenschaftsversammlung**

Hiermit lade ich die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schmalbroich zu einer öffentlichen Genossenschaftsversammlung ein. Sie findet statt am

**Montag, dem 03. Mai 2010 um 19.00 Uhr**

im Vereinsheim des Reit- und Fahrvereins Schmalbroich-Kempen, Schmeddersweg 8, Kempen.

### **Tagesordnung:**

1. Billigung der Niederschrift der Genossenschaftsversammlung vom 09. Juni 2009
2. Geschäftsbericht
3. Bericht über die Rechnungsprüfung für die Geschäftsjahre 2006/2007 bis 2009/2010
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes für den Zeitraum 01. April 2010 – 31. März 2014
6. Neuwahl des Geschäftsführers und des stellvertretenden Geschäftsführers für den Zeitraum 01. April 2010 – 31. März 2014
7. Haushaltssatzung und Haushaltspläne für die Geschäftsjahre 2010/2011 bis 2013/2014
8. Wahl der Rechnungsprüfer für den Zeitraum 01. April 2010 – 31. März 2014
9. Verwendung der Entschädigung für die Jagdwertminderung
10. Verschiedenes

Ich weise darauf hin, dass nach den Bestimmungen der Satzung der Jagdgenossenschaft vom 21. Mai 1980

- a) besondere Einladungen an die Jagdgenossen nicht ergehen,
- b) die Jagdgenossenschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Jagdgenossen beschlussfähig ist,
- c) jeder Jagdgenosse sich durch eine volljährige und geschäftsfähige Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen kann; der bevollmächtigte Vertreter darf höchstens fünf Jagdgenossen vertreten.

Kempen, den 03. März 2010

gez. Hensel  
Vorsitzender des  
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 250

## **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Schmalbroich**

über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung und der Haushaltspläne der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schmalbroich für die Geschäftsjahre 2010/2011, 2011/2012, 2012/2013, 2013/2014.

Der Entwurf der Haushaltssatzung und der Haushaltspläne der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schmalbroich für die Geschäftsjahre 2010/2011 bis 2013/2014 liegt aufgrund § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GO NW 19095, S. 2) während der Dienststunden im Rathaus, Buttermarkt 1, Zimmer 7, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und der Haushaltspläne können von Mitgliedern der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Schmalbroich innerhalb von vierzehn Tagen nach Beginn der Auslegung Einwendungen erhoben werden. Diese können schriftlich an den Jagdvorstand oder mündlich beim Schriftführer, Rathaus, Buttermarkt 1, Zimmer 7, zur Niederschrift erklärt werden. Über die Einwendungen beschließt die Jagdgenossenschaft in öffentlicher Versammlung.

Kempen, den 3. März 2010

gez. Hensel  
Vorsitzender des  
Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 250

### **Das Aufgebot des Sparkassenbuches**

**Nr. 3159121965**

**wurde beantragt.**

**Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, binnen drei Monaten bei der unterzeichneten Sparkasse Krefeld seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, andernfalls wird die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen.**

**Krefeld, den 23.03.2010  
Sparkasse Krefeld**

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 250

## Einwohner am 31. Januar 2010

(Eigene Fortschreibung der Angaben des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW vom 30. Juni 2009)

	insgesamt	männlich	weiblich
Gemeinde Brüggen	16.043	7.832	8.211
Gemeinde Grefrath	15.686	7.674	8.012
Stadt Kempen	36.043	17.529	18.514
Stadt Nettetal	42.110	20.638	21.472
Gemeinde Niederkrüchten	15.420	7.590	7.830
Gemeinde Schwalmtal	19.102	9.323	9.779
Stadt Tönisvorst	29.987	14.554	15.433
Stadt Viersen	75.431	36.370	39.061
Stadt Willich	51.922	25.354	26.568
<b>Kreis Viersen</b>	<b>301.744</b>	<b>146.864</b>	<b>154.880</b>

Abl. Krs. Vie. 2010, S. 251

---





**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises  
Viersen - Hauptamt, Rathausmarkt 3,  
41747 Viersen, Tel. (02162) 39 - 1027  
E-Mail: [Amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:Amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung  
des Landrats des Kreises Viersen  
- Katasteramt -

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

zahlbar im voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis  
zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat

Peter Ottmann

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

---